

§ 10 VO-ID211539 (Brandenburg) — Bekanntgabe des Gegenstandes der Befragung; Bekanntmachung der Befragungsbehörde

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Bürgeranhörung zur zukünftigen Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles der Gemeinde Schwarze Pumpe

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Befragungsbehörde hat den Gegenstand der Befragung spätestens vier Wochen vor dem letzten Tag der Durchführung der Befragung durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze bekanntzugeben.

(2) Gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Absatz 1 hat die Befragungsbehörde in ortsüblicher Form öffentlich bekanntzumachen,

daß für die Teilnahme an der Befragung ein Befragungsschein erforderlich ist,

daß jede in das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen eingetragene Person die erforderlichen Befragungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem letzten Tag der Durchführung der Befragung erhält,

bei welcher Stelle und zu welcher Zeit das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen eingesehen werden kann,

daß jeder Bürger das Recht hat, die Richtigkeit seiner im Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht,

daß jede zur Teilnahme an der Befragung berechnigte Person bei der Befragungsbehörde innerhalb der Frist zur Einsichtnahme in das Verzeichnis der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Verzeichnisses der zur Teilnahme an der Befragung berechtigten Personen stellen kann und

bei welcher Stelle und zu welcher Zeit der Entwurf des Staatsvertrages ausliegt.

Zitiervorschlag: § 10 VO-ID211539 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID211539/10>